

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Ortsteil "Obere Mühlhardt III"

A. Festsetzungen:

Grenze des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB



Art der baulichen Nutzung:

Zulässig sind Wohngebäude, sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

B. Verfahrenshinweise:

- Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat gem. § 35 (6) BauGB in der Sitzung am 26.11.2007 die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil "Obere Mühlhardt III" beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Planzeichnung im Maßstab 1: 2500 dargestellt.
- 2. Der betroffenen Öffentlichkeit ist gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 26.11.2007 im Zeitraum vom 07.12.2007 bis einschließlich 08.01.2008 während einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 28.11.2007 gebeten worden, bis zum 08.01.2008 Stellung zu nehmen.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.02.2008 die öffentlichen und privaten Belange abgewogen und die Außenbereichssatzung für den Ortsteil "Obere Mühlhardt III" als Satzung beschlossen.

Attendorn, 15.02.2008

Stadt Attendorn Der Bürgermeister

Siegel

gez. Alfons Stumpf

 Die Außenbereichssatzung "Obere Mühlhardt III" hat gem. § 10 (3) BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung am 18.02.2008 Rechtskraft erlangt.

Attendorn, 05.03.2008

Siegel

Stadt Attendorn Der Bürgermeister

gez. Alfons Stumpf

Abgrenzung der Satzung gem. § 35 (6) BauGB für den Ortsteil "Obere Mühlhardt III"

Gemarkung: Attendorn

Flur: 9 und 27

Maßstab 1 : 2500

